

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 10. Mai 2011

Bausachen

a.) Neubau einer Garage mit Carport auf dem Grundstück Drosselweg 1, Flst.Nr. 1461/6

Der Bauherr plant den Neubau einer Garage mit Carport im rückwärtigen Teil des Grundstücks. Hier ist eine Bauverbotsfläche ausgewiesen. Da bereits auf dem Nachbargrundstück auch eine Garage in der Bauverbotsfläche genehmigt wurde, stimmte der Gemeinderat dem Bauvorhaben zu und erteilte die erforderliche Befreiung.

b.) Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Am tiefen Rain 8, Flst.Nr. 346/27

Die Bauherren planen den Neubau eines Wohnhauses mit Carport. Abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan soll die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) um 50 cm erhöht werden. Da bereits in ähnlichen Fällen im Baugebiet „Am tiefen Rain“ befreit wurde, stimmte der Gemeinderat dem Bauvorhaben zu und erteilte die erforderliche Befreiung.

Bebauungsplan „Schwantelhof – Sondergebiet Pferdehof“: Änderung der Planung und erneuter Auslegungsbeschluss

Bereits im Jahr 2009 wurde der Bebauungsplan „Schwantelhof – Sondergebiet Pferdehof“ auf den Weg gebracht. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Im Parallelverfahren wurde auch die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes sollte zu gegebener Zeit mit dem Wirksamkeitsbeschluss zum Flächennutzungsplan herbeigeführt werden. Im April 2011 wurde nun der Bauantrag für die Erstellung einer Bewegungshalle mit Stallungen und Lager eingereicht. Die Planung weicht nun aber in verschiedenen Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs ab, so dass eine Planänderung erforderlich ist. Die überbaubare Grundstücksfläche wird zu einem Baufeld zusammengefasst, die Baugrenzen und die Pflanzgebotflächen werden im Westen und Süden der Anlage neu festgesetzt. Die maximale Firsthöhe für die geplante Halle wird geringfügig um 0,50 m erhöht. Die vorgesehene Vorschrift zur Begrünung von Teilen der Dachfläche entfällt. Insgesamt verringert sich dadurch die überbaubare Grundstücksfläche um ca. 980 m², während die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen südwestlich der geplanten Halle um ca. 1.100 m² vergrößert wird. Der Gemeinderat stimmte dem geänderten Bebauungsplan „Schwantelhof – Sondergebiet Pferdehof“ in der vorgelegten Form zu. Er fasste den Beschluss, dass der Bebauungsplan „Schwantelhof – Sondergebiet Pferdehof“ nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rathaus Bitz während der üblichen Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich ausgelegt wird. Die öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte bereits im Bitzer Bote vom 12. Mai 2011. Die Offenlage findet vom 23. Mai 2011 bis einschließlich 6. Juni 2011 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange wird für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Bauvorhaben Schwantelhof 2: Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zum Neubau einer Bewegungshalle mit Stallungen und Lager

Die Bauherren planen auf dem Flst. Nr. 2704, Schwantelhof 2, den Neubau einer Bewegungshalle mit Stallungen und Lager. Im Anbau ist die Unterbringung von 40 Pferdeboxen, 4 Waschboxen und einem Stutenstall mit Bewegungsfläche geplant. Die Festsetzungen des geänderten Bebauungsplans werden in der Planung eingehalten. Der Gemeinderat erteilte das Einvernehmen zum Neubau der Bewegungshalle mit Stallungen und Lager.

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr: Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim vom März 2010 müssen die Gemeinden künftig eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben. Die sogenannte gesplittete Abwassergebühr soll neben einer gerechteren Verteilung der Gebühren, auch die geforderte Trennung der Gebühren für das Entsorgen von Schmutzwasser und das Einleiten von Niederschlagswasser bewirken. Die Arbeiten zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr hat der Gemeinderat an das Büro Heyder & Partner in Tübingen vergeben. Zur Berechnung des Niederschlagswassers ist für jedes bebaute Grundstück die versiegelte Fläche zu ermitteln, von der Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Hierzu fand bereits eine Befliegung des Gemeindegebietes durch das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung statt. Diese Luftaufnahmen werden grundstückgenau ausgewertet. Diese Auswertung wird dann mit Luftbild und der flächenmäßigen Feststellung der versiegelten Flächen jedem Grundstückseigentümer zur Prüfung vorgelegt. In der Zwischenzeit ist nun die neue Abwassersatzung zu erarbeiten. Hierzu hat sich eine Arbeitsgruppe „Gesplittete Abwassergebühr“ aus dem Kreis der im Zollernalbkreis beteiligten Gemeinden gebildet, um möglichst eine einheitliche Festsetzung der Versiegelungsfaktoren und Vergünstigungsmaßstäbe zu erreichen. Die Abflussfaktoren der einzelnen Grundstücksflächen sind in Abhängigkeit von der Oberflächenbeschaffenheit (z.B. Flächen mit Asphalt, Pflaster, Flächen mit Kies, Rasengittersteine, etc.) festzulegen. Weiter sind die besonderen Abflussverhältnisse aufgrund von Regenwasserzisternen mit Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung, Gründächer und Versickerungsanlagen (z.B. Baugebiet „Bannweg III –westlicher Teil“) zu regeln. Dr. Wolfgang Heyder vom Büro Heyder & Partner war in der Sitzung anwesend und erläuterte die Thematik ausführlich. Er stellte dar, dass durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr keine Mehreinnahmen für die Gemeinde erzielt, sondern die Ausgaben auf die Gebührenschuldner gerechter verteilt werden. So wird die Abwassergebühr bei einem normalen Ein- und Mehrfamilienhaus mit geringem Versiegelungsgrad in 80 – 90 % der Fälle unverändert bleiben oder sogar günstiger ausfallen. Dagegen werden Gebäude mit großen Dachflächen und massiv versiegelten Flächen, wie z.B. Supermärkte und Tankstellen, mehr bezahlen müssen. Der Gemeinderat stimmte den von der Verwaltung vorgeschlagenen Versiegelungsfaktoren und Vergünstigungsmaßstäbe für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

zu. Diese orientieren sich an den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg. Sie sind in die geplante Neufassung der Abwassersatzung, die im Herbst dem Gemeinderat vorgelegt werden soll, aufzunehmen.

Erlass der 1. Nachtragssatzung und des –haushaltsplans 2011

Der Gemeinderat hat am 25. Januar 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. In der Zwischenzeit sind nun Ereignisse eingetreten, welche den Erlass einer Nachtragssatzung notwendig machen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.02.2011 beschlossen, die Darlehensforderungen zurück zu zahlen und damit den Haushalt der Gemeinde Bitz ganz zu entschulden. Diese Entschuldung erfordert eine Tilgungsleistung von insgesamt 458.000 €, geplant waren lediglich 50.000 €. Die Veranschlagung der Darlehenstilgung wurde nun auch genutzt um die übrigen Haushaltsansätze des Vermögenshaushalts 2011 zu überprüfen. So wurde die Dachsanierung des Conrad-Schick-Kindergartens um 32.000 € teurer, ein gebrauchter Spitzpflug wurde für den Winterdienst mit 2.000 € angeschafft, die Straßenbaukosten für die Zufahrt zum Schwantelhof verteuerten sich von 50.000 auf 55.000 € und die unvorhergesehene Einlegung von Leerrohren für die Breitbandverkabelung im Gewerbegebiet „Trieb/Mollensack“ kostet 12.000 €. Die Finanzierung der Mehrausgaben des Vermögenshaushalts erfolgt über eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 455.000 €. Damit werden 2011 insgesamt 528.000 € entnommen. Dies reduziert den Rücklagenbestand auf den 31.12.2011 auf 1.375.000 €. Im Verwaltungshaushalt sind keine gravierenden Änderungen zu erwarten, sodass dort kein Nachtrag erforderlich ist. Der Gemeinderat beschloss den Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2011.

Lichtensteinschule Bitz: Beschaffung EDV

Die im Computerraum der Lichtensteinschule Bitz vorhandenen PCs sind nunmehr 5 Jahre alt. Geplant war die EDV der Schule regelmäßig nach 3 Jahren auszutauschen und die Anlage zu leasen. Durch die Änderung der Hauptschule zur Werkrealschule und damit der Schulträgerschaft wurde der Beschaffungszeitpunkt hinausgezögert. Zwischenzeitlich liegt aber eine größere Reparurrechnung vor, sodass Handlungsbedarf besteht. Der vorhandene Server und die Drucker können weiter verwendet werden. Die Verwaltung hat deshalb vier Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Günstigste Anbieterin ist die Firma bit-stop in Albstadt. Die Firma ist leistungsfähig und hat bereits in der Vergangenheit das Schulnetzwerk betreut und die Hard- und Softwarekomponenten geliefert. Der Gemeinderat erteilte den Auftrag über die Beschaffung von EDV-Hardware an die Firma bit-stop computer, Albstadt zum Angebotspreis von 6.785,38 €. Die Geräte werden bei der Fa. BMC Vermietungsgesellschaft, Böblingen mit einer Laufzeit von 36 Monaten geleast.